

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Flecken Delligsen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012, S. 566), hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 22.08.2013 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet des Fleckens Delligsen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. **Öffentliche Verkehrsflächen:**
Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
2. **Öffentliche Anlagen:**
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler, und Kunstgegenstände auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, der jeweiligen Benutzungsordnungen und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung nach Absatz 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

- (3) Es ist verboten
- a) im Rahmen der Entsorgung von Haus-, Sperrmüll und Wertstoffen zur Ablagerung öffentliche Verkehrsflächen, außer am Tage vor der Abfuhr ab 18:00 Uhr und am Abfuhrtag selbst in Anspruch zu nehmen.
 - b) Verkehrszeichen, Straßenlaternen, Straßenbäume, Straßenschilder, Hausnummern, Buswartehäuschen oder sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, zu bekleben, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.
 - c) Hydranten, Schachtdeckel, Einläufe, Abdeckungen und sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, der Regenwasser- und Abwasserentsorgung oder dem Fernmelde-, Fernseh- und Rundfunkwesen dienen, zu verunreinigen, zu verstopfen oder unbefugt zu öffnen.
- (4) Eiszapfen an Gebäudeteilen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen und andere Tiere nicht gefährdet, nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragte Personen müssen für den Umgang mit Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu verhindern, dass der Hund
- a) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen beschädigt oder mit Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen durch Kot ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) Auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

- (4) Katzenhalter/-innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/-in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 9 dieser Verordnung unberührt.

§ 5 Eisflächen

Das Betreten oder Befahren von Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer und Wasserflächen ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.

§ 6 Hausnummern

Jede Eigentümerin / jeder Eigentümer eines Hauses hat die vom Flecken Delligen festgesetzte Hausnummer an der Straßenfront des Gebäudes oder an der Einfriedung gut sicht- und lesbar anzubringen.

§ 7 Lärmbekämpfung

- (1) Ruhezeiten sind:
 - a) Sonn- und Feiertagsruhe
 - b) An Werktagen die Zeiten von
 - 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Mittagsruhe)
 - 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
 - 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Nachtruhe)
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind Tätigkeiten verboten, die gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten im Freien durch Nutzung von motorbetriebenen Geräten (Rasenmäher, Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Häcksler und sonstige Geräte).
- (3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht an Werktagen für Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Art und für Arbeiten des Bauhofes des Fleckens Delligen. Die Nachtruhe ist einzuhalten. Weitere Ausnahmen zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe gelten für landwirtschaftliche Betriebe während der Erntezeit.

§ 8 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile und oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle,
- d) zu Rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

§ 9 Ausnahmen

Der Flecken Delligsen kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3 – 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Flecken Delligsen vom 24.11.1993 außer Kraft.

Delligsen, den 23. August 2013

Flecken Delligsen
Der Bürgermeister


Knackstedt

Veröffentlicht im Amtsblatt für den
Landkreis Holzminden Nr. 15/2013
am 5. September 2013.